

ANLAGE III

Haushaltsaufbau und Haushaltsausgleich im NKHR

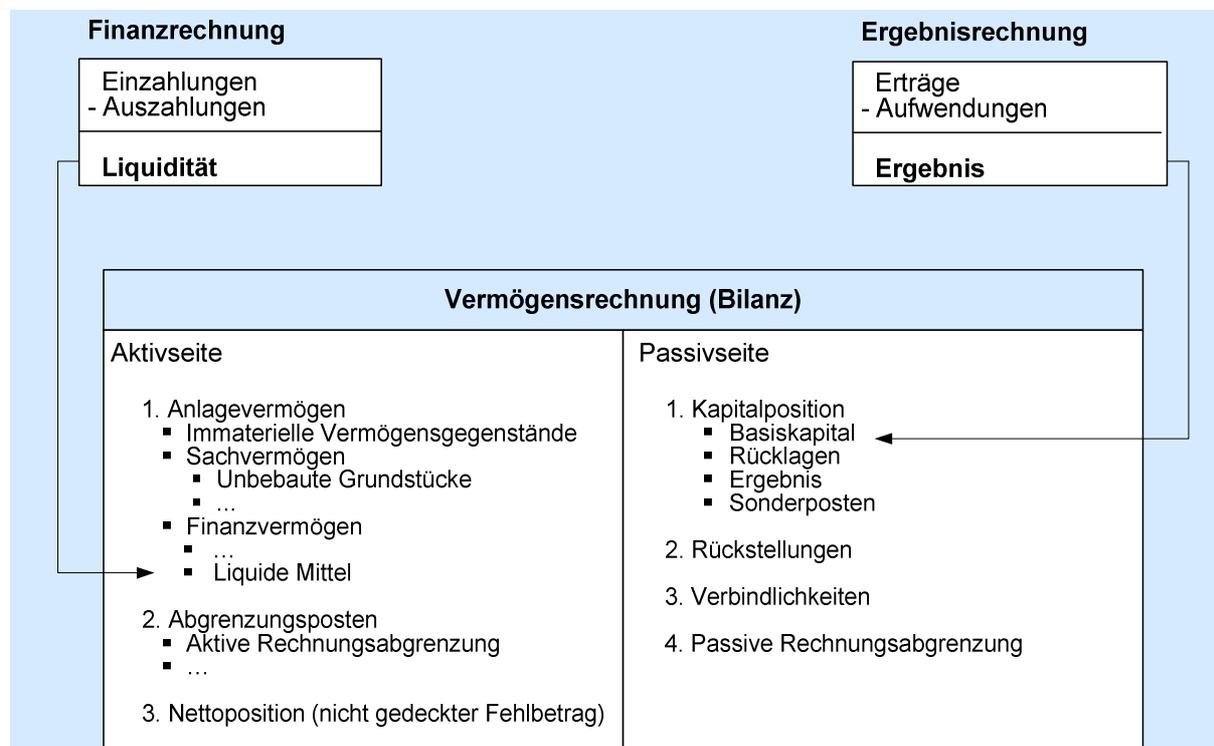
1. Die neue Form des Haushaltsplans im NKHR:

Die Trennung von laufender Verwaltungstätigkeit (bisher Verwaltungshaushalt) und Investitionstätigkeit (bisher Vermögenshaushalt) bleibt als wichtiges Strukturelement erhalten und wird im zukünftigen doppischen System im **Ergebnishaushalt** und im **Finanzhaushalt** abgebildet.

Wesentliche Änderungen:

- Die bisherigen Einzelpläne (0-9) werden durch Teilhaushalte mit Budgetfunktion ersetzt. Die Teilhaushalte können analog den bisherigen Einzelplänen organisationsorientiert aufgebaut oder nach neu zu bildenden Produktbereichen gegliedert werden. In letzterem Fall werden ähnliche/ verwandte Produkte in einem (Teil-)Haushalt zusammengefasst.
- Zusätzlich zu den monetären Planansätzen enthalten alle Teilhaushalte (Budgets) Festsetzungen über Schlüsselprodukte, Kennzahlen sowie Produkt- und Leistungsbeschreibungen.
- An Stelle der Ausgabeermächtigungen auf einzelnen Finanzpositionen treten die nach Aufwands- und Ertragsarten gegliederten Budgetermächtigungen.

2. Zukünftiger Haushaltsaufbau im NKHR (Drei-Komponenten-Rechnung)



Die **Finanzrechnung** stellt alle Einzahlungen und Auszahlungen der Kommune dar. Ihr positiver bzw. negativer Saldo erhöht bzw. vermindert den Bestand an liquiden Mitteln in der Vermögensrechnung.

Die **Ergebnisrechnung** (ähnlich der GuV) weist mit dem Aufwand den Ressourcenverbrauch (v.a. Abschreibungen) und mit den Erträgen das wirtschaftliche (Jahres)Ergebnis aus. Dabei sind die Abschreibungen komplett über die ordentlichen Erträge zu erwirtschaften. Der (positive bzw. negative) Saldo der Ergebnisrechnung beeinflusst unmittelbar das kommunale Eigenkapital, indem der positive Saldo das Eigenkapital erhöht und der negative Saldo es vermindert.

Die **Vermögensrechnung** zeigt wie die Bilanz, auf der Passivseite die Mittelherkunft (Eigenkapital und Fremdkapital) und auf der Aktivseite die Mittelverwendung (z.B. Anlagevermögen, liquide Mittel). In die Vermögensrechnung fließen auch die Ergebnisse bzw. Salden von Finanz- und Ergebnisrechnung ein.

3. Zukünftiger Haushaltsausgleich:

Mit der Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens werden zukünftig auch nicht zahlungswirksame Verbräuche, insbesondere Abschreibungen und Rückstellungen als Aufwendungen eingezogen und beim Haushaltsausgleich berücksichtigt. Nach § 80 Abs. 2 GemO müssen die **ordentlichen Erträge** mindestens die **ordentlichen Aufwendungen** decken. Zu den ordentlichen Erträgen zählen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1-9 GemHVO u.a. Steuern, Zuweisungen, Umlagen, öff.-rechtl. Entgelte, Kostenerstattungen sowie Zinserträge. Zu den ordentlichen Aufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 11-17 GemHVO) gehören z.B. Personalaufwendungen, planmäßige Abschreibungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie Zinsaufwendungen.

Kann ein Ausgleich der ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge nicht erfolgen, so sind nach § 24 Abs. 1 GemHVO Mittel der Rücklage aus Überschüssen der ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren zum Ausgleich zu verwenden. Sind solche Rücklagen nicht vorhanden, so können außerordentliche Erträge (z.B. Erlöse aus Vermögensveräußerung) zum Ausgleich herangezogen werden. Sind diese nicht vorhanden oder reichen diese zum Ausgleich nicht aus, sind Mittel der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zum Haushaltsausgleich heranzuziehen.

Weitere Mittel zum zwingend notwendigen Haushaltsausgleich sind die globale Minderausgabe, der Vortrag des Fehlbetrags in folgende Haushaltsjahre, das Haushaltsstrukturkonzept sowie die Entnahme aus dem Basiskapital.